

**Bauschutttaufbereitungs-
anlagen 2010**

 (einschließlich Anlagen für die Aufbereitung
von Straßenaufbruch)

BS1

 Rücksendung bitte bis
XX. XXXXXXXX XXXX

 Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

 Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Sie erreichen uns über

Name:

 Telefon: XXXXX XX-Durchwahl
XXXX XXXXXXXX -XXXX
XXXXXX XXXXXXXX -XXXX

Telefon:

Telefax: XXXXXXXX-XXXX

Telefax:

E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

 Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche
Hinweise stehen auf Seite 1 der
beigefügten Unterlage, die Bestand-
teil dieses Fragebogens ist.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 4 korrigieren.

 Sst 1-2 **17** Sst 3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

 Identnummer/ Laufende Nummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

 Ihre Daten können Sie
auch online unter
www-idev.destatis.de melden.

 Die Zugangsinformationen hierfür erhalten Sie auf Anfrage
per E-Mail unter xxxxxxxxx.xxxxxxxxxx@xxxxxxxxxxxxx.de
oder telefonisch unter XXXXXXXX XXXXX-XXXX.

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Füllen Sie bitte für jede stationäre und semimobile Anlage einen gesonderten Fragebogen aus.
Bei mobil betriebenen Anlagen können Sie die Angaben für mehrere Anlagen auf einem Fragebogen zusammenfassen.
Weitere Exemplare erhalten Sie bei Ihrem Statistischem Amt.

Zusätzliche Hinweise

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2010.

Einbezogen werden Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen (einschließlich Straßenaufbruch), dazu zählt auch die kombinierte Aufbereitung und Sortierung.

Bitten geben Sie auch die Mengen an kohlenbeerhaltigen Bitumengemischen an, die in der Anlage für den Wiedereinsatz z. B. als hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT) oder emulsionsgebundene Tragschicht (EGT) aufbereitet (gebrochen) werden.

Nicht als Aufbereitung und Verwertung im Sinne dieser Erhebung zählen:

- die Sortierung von Bauabfällen ohne damit unmittelbar verbundene Aufbereitung,
- die vorgeschaltete Demontage und der Rückbau von Gebäuden (z. B. Ausbau von Türen, Fenstern, Heizkörpern u. a.), soweit dies ohne Einsatz o. g. Anlagen geschieht,
- das Abtragen von Erdaushub, soweit dabei nicht oben genannte Anlagen eingesetzt werden,
- die Behandlung von ölverunreinigten und anderen verunreinigten Böden in Bodenbehandlungsanlagen,
- das Behandeln von Baggergut und Hafenaushub,
- Aufbereitung von Naturstein und
- der unmittelbare Aus- und Einbau vor Ort (z. B. von aufgenommenen kohlenbeerhaltigen Bitumengemischen).

Stationär betriebene Anlagen

Anlagen, die fest an einem Standort installiert sind, auch eigenständige Einheiten auf dem Gelände einer Abfallentsorgungsanlage. Dazu zählen auch semimobile Anlagen (Anlagen, die zum Transport an einen anderen Ort in Einzelteile zerlegt werden).

Mobil betriebene Anlagen

Anlagen, die mit Hilfe von Sattelschleppern oder Anhängern zu verschiedenen Standorten transportiert werden können (auch selbstfahrende Anlagen).

Abfälle sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), in der jeweils geltenden Fassung, aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln.

 Die Abfälle sind nach beigefügtem Verzeichnis zu gliedern. Den vollständigen Abfallkatalog finden Sie auch im Internet unter www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/Abfallkatalog.pdf
Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter www.statistik.bayern.de/umrechnungsfaktoren
Kapazität der stationären Anlagen (Ausbaukapazität)

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität.

1 Input der Bauschutttaufbereitungsanlage/-n (alle aufbereiteten Mengen, ggf. sorgfältig schätzen) im Berichtsjahr
Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 09 bis 25 eintragen.

Zeilen- nummer	Schlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis (Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.)	Input der Anlage in Tonnen 1
	16-23		24-33
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	1 7 0 1 0 1	Beton	
03	1 7 0 1 0 2	Ziegel	
04	1 7 0 1 0 3	Fliesen, Ziegel und Keramik	
05	1 7 0 1 0 7	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
06	1 7 0 3 0 1*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
07	1 7 0 3 0 2	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
08	1 7 0 5 0 4	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
09			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			

1 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen hierzu (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr Statistisches Amt gerne zur Verfügung.

i Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

2 Output der Bauschutttaufbereitungsanlage/-n im Berichtsjahr
Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 14 bis 25 eintragen.

Zeilen- nummer	Schlüssel	Abfallarten/Stoffe gemäß beigefügtem Verzeichnis (Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.)	Output der Anlage in Tonnen 1
	16-23		24-33
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	1 9 1 2 0 9 0 1	Erzeugnisse für die Verwendung im Straßen- und Wegebau	
03	1 9 1 2 0 9 0 2	Erzeugnisse für die Verwendung im sonstigen Erdbau (einschließlich Verfüllung)	
04	1 9 1 2 0 9 0 3	Gesteinskörnung für die Verwendung als Betonzuschlag	
05	1 9 1 2 0 9 0 4	Erzeugnisse für die Verwendung in Asphaltmischanlagen	
06	1 9 1 2 0 9 0 5	Erzeugnisse für sonstige Verwendung (z. B. Deponiebau, Sportplatzbau, Lärmschutzwände)	
07	1 7 0 3 0 1*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
08	1 9 1 2 0 1 0 0	Papier und Pappe nicht differenzierbar	
09	1 9 1 2 0 2	Eisenmetalle	
10	1 9 1 2 0 3	Nichteisenmetalle	
11	1 9 1 2 0 4	Kunststoff und Gummi	
12	1 9 1 2 0 7	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
13	1 9 1 2 1 2	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			

1 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen hierzu (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr Statistisches Amt gerne zur Verfügung.

i Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

3 Allgemeine Angaben zur Art der Anlage im Berichtsjahr Zutreffendes bitte ankreuzen.

Sst
15

4

Identnummer/Laufende Nummer

3.1 Nur für stationär betriebene Anlagen (einschließlich semimobil betriebene Anlagen)

3.1.1 Die Angaben zu „1 Input der Bauschutttaufbereitungsanlage/-n“ beziehen sich auf eine stationäre/semimobile Anlage.

Trifft zu

16 1

Tonnen/Jahr

3.1.2 Kapazität der stationären/semimobilen Anlage
(Ausbaukapazität)

17-24

3.2 Nur für mobil betriebene Anlagen

3.2.1 Die Angaben zu „1 Input der Bauschutttaufbereitungsanlage/-n“ beziehen sich auf eine bzw. mehrere mobile Anlagen.

Trifft zu

25 1

3.2.2 Anzahl der einbezogenen Anlagen

26-29

3.2.3 Die Angaben zu „1 Input der Bauschutttaufbereitungsanlage/-n“ enthalten alle aufbereiteten Mengen, auch solche, die bei Dritten, insbesondere Mietern oder Lohnauftragnehmern aufbereitet wurden.

Trifft zu

30 1

3.2.4 Die Mengen von folgenden Mietern und Lohnauftragnehmern sind in den Angaben zu „1 Input der Bauschutttaufbereitungsanlage/-n“ nicht enthalten.

Trifft zu

31 1

Falls „Trifft zu“, geben Sie bitte Name und Anschrift der Mieter oder Lohnauftragnehmer an.

3.2.5 Die Anlage/-n wurde/-n gemietet und die angegebenen Mengen zu „1 Input der Bauschutttaufbereitungsanlage/-n“ beziehen sich nur auf die Mietzeit.

Trifft zu

32 1

Falls „Trifft zu“, geben Sie bitte den Namen und die Anschrift des Vermieters an. Mit diesen Angaben helfen Sie, Doppelzählungen zu vermeiden.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die zweijährliche Erhebung über die Entsorgung bestimmter Abfälle wird bei Betreibern von Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen durchgeführt. Sie dient dazu, Aufschlüsse über die eingesetzten Mengen von Bau- und Abbruchabfällen (eigene oder von Dritten übernommene) sowie die gewonnenen Erzeugnisse und die entstandenen Abfälle zu erhalten.

Rechtsgrundlagen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Absatz 1 UStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 1 UStatG ist eine Übermittlung der erhobenen Angaben an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 5 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der

Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung und Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie Name und Anschrift der Mieter oder Lohnauftraggeber der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Fragebogen mit den Hilfsmerkmalen werden nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet. Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und Betriebe und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Name und Anschrift der Unternehmen und Betriebe und die Identnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).